

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fc2d9c4c-e2e9-3f1c-8ad9-63186c7876f8>

Bibliografie	
Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 28i SGB IV - Zuständige Einzugsstelle

¹Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. ²Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung an die Einzugsstelle gezahlt, die der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des [§ 175 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches](#) gewählt hat. ³Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des [§ 28f Absatz 2](#) die nach [§ 175 Absatz 3 Satz 4 des Fünften Buches](#) bestimmte Krankenkasse. ⁴Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des [§ 2 Absatz 3](#) die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. ⁵Bei geringfügigen Beschäftigungen ist zuständige Einzugsstelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Rentenversicherung.

